

Satzung

des Fördervereins der Kindertagesstätte Roonstraße der evangelischen Paulusgemeinde Berlin-Lichterfelde

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Roonstraße der evangelischen Paulusgemeinde, Berlin-Lichterfelde“. Nach Eintragung mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim AG Charlottenburg einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern.

Das Satzungsziel wird verwirklicht durch die Förderung der evangelischen Tagesstätte Roonstraße. Insbesondere will er die Tagesstätte materiell und finanziell zum Wohle der Kinder unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Beschaffung und Verwendung von Mitteln

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Sie wird zum Jahresende des gleichen Kalenderjahres wirksam. Eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sofern ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des Kalenderjahres entrichtet hat, erlischt die Mitgliedschaft ohne besondere Kündigung zum Ende des folgenden Kalenderjahres. Das Recht des Vereins, die rückständigen Beiträge einzufordern, bleibt davon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist zum 31. Oktober des Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der zweite Vorsitzende nimmt im Fall der Verhinderung oder Vakanz alle Aufgaben des Vorsitzenden wahr, die diesem satzungsgemäß zugewiesen sind.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte ehrenamtlich. Insbesondere ist er berechtigt, die Mittel des Vereins für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Über ihren Verlauf sind Protokolle zu fertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Vakanz vom zweiten Vorsitzenden oder vom Schatzmeister schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Vakanz vom zweiten Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

Auf der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Kindertagesstätte Roonstraße der evangelischen Paulusgemeinde Berlin-Lichterfelde,
Roonstraße 9, 12203 Berlin,

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kindertagesstätte der Roonstraße der evangelischen Paulusgemeinde Berlin-Lichterfelde zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 7. Juni 2004 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2018 geändert.

Stand: 31.05.2018